



**Bergische Erddeponiebetriebe GmbH
(BEB)**

BETRIEBSORDNUNG

für den Standort Lindlar-Eremitage

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Fa. GSL GmbH, nachstehend Betriebsführer genannt, führt im Auftrag der BEB die Verfüllung Lindlar-Eremitage zur Ablagerung von Bodenaushub durch.
- (2) Grundlage für den Betrieb ist die Fassung des Bescheides des Oberbergischen Kreises vom 23.01.2012 übertragen auf die EG Eremitage Grundstücks GmbH.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Betriebsordnung gilt für alle Benutzer und der zur Erdverfüllung gehörenden Flächen, einschließlich der Zufahrt.
- (2) Spätestens mit der ersten Anlieferung, dem Betreten oder Befahren der Verfüllung erkennt der Benutzer, der Besucher und andere Betretungsberechtigte diese Betriebsordnung an.

...

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Benutzung der Verfüllung ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt.
- (2) Die Öffnungszeiten der Verfüllung sind derzeit Montag bis Freitag

von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr (April bis November)
von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Dezember bis März).

§ 4

Zugelassene Böden / Kontrolle der Anlieferungen

- (1) Zugelassen ist nur der in der Genehmigung genannte Bodenaushub.
- (2) Der Nachweis auf Zulässigkeit der Ablagerung ist auf Anforderung durch Analyse eines unabhängigen, anerkannten Institutes zu erbringen. Die Probenahme ist durch das beauftragte Institut oder einen Beauftragten vorzunehmen. Die Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten des Erzeugers.
- (3) Das eingesetzte Personal des Betriebsführers ist verpflichtet, alle angelieferten Böden auf die Zulässigkeit ihrer Ablagerung hin und auf Übereinstimmung mit den Angaben im Anlieferungsnachweis / Übernahmeschein zu prüfen.

Zu diesem Zweck werden eine Eingangskontrolle sowie weitere Kontrollen - insbesondere beim Entladen der Böden von Anlieferfahrzeugen – durchgeführt.

...

- (4) Werden beim Einbau Unstimmigkeiten festgestellt, ist die angelieferte Charge in einem gesonderten Bereich der Verfüllung bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Kontrollanalyse zwischenzulagern. Ergibt die Kontrollanalyse, dass diese Böden nicht zur Verfüllung zugelassen sind, ist mit der Genehmigungsbehörde die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Sämtliche hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Anlieferers.
- (5) Über unzweifelhaft nicht zur Verfüllung zugelassene Anlieferungen ist die Genehmigungsbehörde unmittelbar zu informieren. Diese Anlieferungen sind zurückzuweisen. Sämtliche hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Anlieferers.

§ 5

Anlieferung

- (1) Die Anlieferung von Böden hat so zu erfolgen, dass es nicht zu Verschmutzungen der öffentlichen Zufahrtsstraßen und der Anlagenu- bzw. -abfahrt kommen kann. Die Ladung ist gegen Abwehungen bzw. Herabstürzen von Gegenständen zu sichern. Es sind vor der Anlieferung Maßnahmen gegen staubförmige Emissionen zu treffen.
- (2) Verschmutzungen der Straßen oder des angrenzenden Geländes infolge ungenügender Sicherung der Böden sind unverzüglich vom Anlieferer zu beseitigen. Anderenfalls trägt er die Kosten für die Beseitigung. Anlieferungen, die zur Verschmutzung der Zufahrtsstraßen und angrenzender Flächen führen, stellen Verstöße gegen diese Betriebsordnung dar.
- (3) Die Böden sind so anzuliefern, dass ihre Entsorgung den ordnungsgemäßen Betriebsablauf nicht stören und dass ihre Behandlung mit den vorhandenen Geräten möglich ist. Schlammige Böden können je nach Witterungslage abgewiesen werden.

...

- (4) Vor der Benutzung der Verfüllung hat der Erzeuger / Anlieferer den Bodenaushub zu deklarieren. Jede Anlieferung ist durch einen vollständig ausgefüllten Anlieferungsnachweis / Deponierungsauftrag zu dokumentieren. Dieses Verfahren kann auch elektronisch durchgeführt werden.
- (5) Wartezeiten der Anlieferer bei der Anlagenbenutzung können nicht ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Kostenersatz aufgrund von Wartezeiten besteht nicht.
- (6) Die für die Anlieferung von Böden zu verwendenden Ablagerungsnachweise / Deponierungsaufträge sind fahrzeugspezifisch und werden wie folgt angesetzt:

2-Achser über 7,5 t	5 m ³
3-Achser	8 m ³
4-Achser	12 m ³
Sattelaufleger/Zug	16 m ³

Für jedes Fahrzeug ist ein gesonderter Auftrag zu stellen.

§ 6

Eigentumsübergang

- (1) Mit der Verfüllung der angelieferten Böden geht das Eigentum auf den Grundstückseigentümer, die EG Eremitage Grundstücks GmbH, über.
- (2) Im Bodenaushub gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angeliefertes Material zu durchsuchen oder abzutransportieren.

...

§ 7

Verhalten bei der Anlagenbenutzung

- (1) Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes der Verfüllung dürfen nur die vorgeschriebenen Wege benutzt und die Böden ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen entladen werden. **Den Weisungen des Anlagenpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.**
- (2) Bei der Benutzung der Verfüllung hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Auf der Zufahrt und auf dem Anlagengelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art beträgt 10 km/h.
- (4) Den Anlieferern ist der Aufenthalt auf dem Anlagengelände nur solange gestattet, wie dies zur Anlieferung erforderlich ist. Unbefugten ist das Betreten des Anlagengeländes verboten.
- (5) Bleibt ein Fahrzeug auf dem Anlagengelände stecken oder kann es wegen eines Defektes nicht weiterfahren, hat der Anlieferer für die unverzügliche Entfernung des Fahrzeuges zu sorgen. Der Betriebsführer kann zur Sicherung des Fahrzeuges Hilfe leisten. Der Betriebsführer haftet nicht für daraus entstandene Schäden.

...

§ 8

Verlassen des Anlagengeländes

- (1) Die Anlieferer haben ihre Fahrzeuge, insbesondere Reifen und Räder, unter Zuhilfenahme der Reifenreinigungsanlage oder anderer geeigneter Maßnahmen vor dem Verlassen der Erdverfüllung zu reinigen, um eine Verschmutzung der Zufahrt sowie der anschließenden öffentlichen Wege und Straßen zu vermeiden.
- (2) Verschmutzungen der Straßen über den üblichen Rahmen hinaus müssen die Anlieferer sofort beseitigen. Anderenfalls tragen die Anlieferer die Kosten für die Säuberung durch den Betriebsführer.
- (3) Außerdem stellen Verschmutzungen infolge unzureichender Fahrzeugreinigung und Nichtbeachtung der Aufforderung zur Beseitigung der Verschmutzungen Verstöße gegen diese Betriebsordnung dar.

§ 9

Haftung

- (1) Der Anlieferer und derjenige, in dessen Auftrag die Anlieferung erfolgt, haften für alle Schäden, die durch die Anlieferung von nicht zur Entsorgung zugelassenen Böden und durch Nichtbeachtung dieser Betriebsordnung entstehen.
- (2) Der Anlieferer haftet für alle Schäden, die dem Betriebsführer oder Dritten bei der Anlieferung entstehen und für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Weisungen des Betriebspersonals verursacht werden. Der Anlieferer hat den Betriebsführer von allen dieserhalb erhobenen Ansprüchen Dritter freizuhalten.

...

- (3) Der Betriebsführer haftet nicht für Schäden der befugten Anlieferer und Benutzer bei der Benutzung der Verfüllung. Das gilt insbesondere für Reifenschäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personen- und Sachschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Betriebsführers entstanden sind.
- (4) Der Betriebsführer haftet in keinem Fall für Schäden unbefugter Benutzer oder sich sonst unberechtigt auf der Zufahrt oder im Verfüllgelände aufhaltender Personen und Fahrzeuge.

§ 10

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Betriebsordnung kann der Anlieferer vom Betriebsführer zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 11

Anlieferungsvertrag

- (1) Mit der Annahme des Anlieferungsnachweises schließt die BEB mit dem Unterzeichner des Anlieferungsnachweises einen Entsorgungsvertrag. Danach ist der Auftraggeber verpflichtet, das Entgelt als Gegenleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung nach der jeweils gültigen Preisliste der BEB zu entrichten. Die Preisliste der BEB liegt bei der Annahme aus oder kann beim Betriebsführer angefordert werden.
- (2) Bezeichnet der Anlieferer im Anlieferungsnachweis den Erzeuger als Rechnungsempfänger, bleibt der Anlieferer als Auftraggeber bis zur Zahlung des Entgeltes durch den Erzeuger der BEB gegenüber zahlungspflichtig.
- (3) Diese Betriebsordnung ist Bestandteil des Anlieferungsvertrages.

...

§ 12

Zahlung des Entgeltes

- (1) Nach Absprache mit der BEB erhalten Kunden, die regelmäßig Böden anliefern, 14-tägig nachträglich eine Rechnung. Die Rechnung ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung, ohne jeglichen Abzug.

§ 13

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Gummersbach.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Änderungen der Betriebsordnung bleiben der BEB vorbehalten.
- (2) Diese Betriebsordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die alte Betriebsordnung verliert ihre Gültigkeit.

Bergische Erddeponiebetriebe GmbH (BEB)

Engelskirchen, 01.03.2021



Axel Kiehl
- Geschäftsführer -



Lars Klapp
- Prokurist -